

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckverlag: Nachrichten Dresden  
Verantwortlicher-Sammler: 25 241  
Nur für Nachgeladene: 20 011

Bezugs-Gebühr vom 18. bis 21. Januar 1928 bei tagl. zweimaliger Auslieferung frei Haus 1,50 Mk.  
Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Geldmark berechnet die empfangliche 20 mm breite  
Zeile 35 Bsp. für 24 Stunden 10 Bsp. Familienanzeigen und Zielangelegenheiten ohne  
Rabatt 15 Bsp. außerhalb 25 Bsp., die 90 mm breite Reklamzeile 200 Bsp.,  
außerhalb 250 Bsp. Obergrenze 10 Bsp. Ausw. Aufnahme gegen Vorauszahlung.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle:  
Marienstraße 38 42  
Druck u. Verlag von Viebig & Reichardt in Dresden  
Verlags-Konto 1068 Dresden

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachr.“ zulässig. Unserer Anzeigenschreiber werden nicht aufbewahrt.

## Ein Programm zur Lösung der Agrarkrise.

### Einmalige Reichsbeihilfe für die Länder zur Deckung der Kosten des Schulgesetzes.

#### Zeileinigung im Interfraktionellen Ausschuss

Berlin, 24. Januar. Die deutschnationale Pressestelle teilt mit:

Die Verhandlungen über die Behebung der Agrarkrise wurden heute früh im Interfraktionellen Ausschuss der Regierungsparteien des Reichstags unter Teilnahme des Reichsfinanzministers Dr. Kähler fortgesetzt. Das Ergebnis dieser Verhandlung war die Uebereinstimmung über nachstehendes Programm:

1. Auf dem allgemeinen Gebiete wurde die Zustimmung des Reichsfinanzministers zu den von Seiten der Reichsregierung als möglich angesehenen Maßnahmen erreicht. Die Maßnahmen für die Einkommen- und Umsatzsteuer für die nichtbuchführenden Landwirte werden bei den Abschluss- und Fortschreitungen der Abiatslage angepaßt. Die Zinsen für Steuer rückstände sollen niedriger als die Zinsen für die eingeworfenen Pfändungen festgesetzt werden, daß die Bestimmung berücksichtigt wird, wonach die Weiterführung des Betriebs nicht gestört werden darf.

2. In der Frage der Uebernahme der Rentenbankgrundschulden sind die Verhandlungen unter Beteiligung der Rentenbankdirektion, der Preussischen Regierung und des preussischen Landwirtschafts- und Finanzministers heute nachmittags fortgesetzt worden. Hierbei wird die Frage der Zwischenkreditvermittlung durch das Reich für die eingeworfenen Genossenschaftskredite und die Einleitung der Umschuldung durch Auslandsanleihen zur Entscheidung herbeigeführt werden.

Bei der Uebernahme des Reiches steht der Reichsregierung nur der Rückgriff auf die im Reichsbahngesetz vorgesehene Beschaffung von Schatzwechseln bis zur Höhe von 400 Millionen Reichsmark offen. Für die Schatzwechsel ist die Aufnahmefähigkeit des Auslandsmarktes erst zu prüfen, so daß eine unmittelbare Entlastungsmöglichkeit bei allem guten Willen der Reichsregierung von Faktoren abhängt, die sie nicht beeinflussen kann.

In Regierungskreisen herrscht Arbeit darüber, daß durch diese Maßnahmen die Landwirtschaft lediglich gelindert, aber noch nicht wieder rentabel gemacht werde. Soweit gesetzliche Maßnahmen hierzu führen können, ist eine Milderung der Zoll- und handelspolitischen Haltung des

Reiches unumgänglich. Deshalb sehen die Forderungen auch eine Milderung des Gefrierfleischkontingents und entsprechende Grenzsperrern für lebendiges Vieh, sowie auch die Bereitstellung von Mitteln zu einer Abiatsregelung und Produktionsverbilligung auf dem Gebiet des Schweinemarktes in Gestalt des Zollaufkommens aus Vieh- und Fleischzufuhr vor.

Die gestern verbreiteten Nachrichten von Unstimmigkeiten zwischen Landwirtschaft und Finanzminister sind unzutreffend. Der Reichsfinanzminister steht, wie sich das im ganzen Verlauf der Verhandlungen gezeigt hat, der Not der Landwirtschaft mit verständnisvoller Teilnahme gegenüber.

#### Notbeschlüsse der Landwirtschaft.

Das Ergebnis der Landbauführertagung in Berlin, Berlin, 24. Januar. Die am 21. Januar in Berlin versammelten Landbauführer von Brandenburg, Pommern, Schlesien, Ostpreußen, Ostfalen, Thüringen, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hansestädte Lübeck und Hamburg, Anhalt, Preußen und Sachsen, Westfalen und Provinz Sachsen veröffentlichten eine Erklärung, in der es heißt:

1. Wir dulden keine Einbuße landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die wir auf eigener Scholle hervorbringen können, insbesondere nicht den Abschluß eines politischen Handelsvertrages, der nur auf Kosten der Landwirtschaft, besonders auf Kosten der Kleinlandwirte und der Landarbeiterschaft, abgeschlossen werden kann.

2. Wir werden unsere Betriebe so schnell, wie die Wirtschaftssituation des einzelnen Betriebes es erlaubt, auf die einfachste Form umstellen. Der Zuderrückenbau wird soweit unterbleiben, als nicht genügend tüchtige Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

3. Wir stehen zu allen von uns eingegangenen Verpflichtungen, können aber Zahlungen an Wocheln, Renten, Steuern und Abgaben nur noch aus den aufkommenden Erträgen des Betriebes bezahlen. Wir werden alles daran setzen, ausreichende Löhne für unsere Arbeiter und Angestellten sicherzustellen.

4. Gegen eine zwangsweise Betriebsplanung aus landwirtschaftlicher Substanz werden wir von Fall zu Fall die uns nötig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

#### Die Gültigkeit der letzten sächsischen Landtagswahl.

Von Landgerichtspräsident Dr. Wagner, Leipzig.

Die bekannte Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Ungültigkeit einiger Bestimmungen in den Wahlgesetzen einiger kleiner deutscher Länder hat vor Weihnachten in der landstehenden Presse zu einer Ausdrucksweise darüber geführt, ob die letzte sächsische Landtagswahl gültig, und die vom Landtag beschlossenen Gesetze wirksam seien. Die Erörterung war dann zur Ruhe gekommen. Jetzt hat die Anrufung des Staatsgerichtshofes durch die sächsische Zentrumspartei Anlaß zu einer weiteren Erörterung gegeben.

Rechtlich ist zur Sache folgendes zu bemerken:

1. Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien selbst; also hatte das bisher ergangene Urteil keine Rechtskraft für Sachsen.

2. Die Nichtigkeit der Entscheidung wird, soweit sie das Erfordernis einer Zahlung von 3000 Mark betrifft, von namhaften Juristen, vor allem politisch tätigen, bezweifelt, und es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß der Staatsgerichtshof insoweit bei einer weiteren Entscheidung seinen Standpunkt ändert.

3. In den Ländern, die durch das Urteil betroffen wurden, waren die Wahlen des Landesparlamentes noch nicht geprüft und nicht für gültig erklärt. Deshalb mußten die Einsprüche geprüft werden. Auch waren dort Wahlvorschlüsse wegen Nichtzahlung des Vorkaufes unterblieben.

4. Nach Artikel 7 der sächsischen Verfassung entscheidet der Landtag selbst über die Gültigkeit der Wahl. Der Landtag hat nach allgemeinen Grundbänden dabei von Amts wegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet worden sind, weiterhin auch etwaige Wahlproteste zu prüfen. Eine Frist für die Einreichung der Wahlproteste ist nicht gesetzt. Daher können die Proteste bis zur Beendigung der Landtagsarbeit über die Gültigkeit eingereicht werden. Proteste, die nach der Beendigung der Landtagsarbeit eingereicht werden können nicht mehr beachtet werden. Denn die Beendigung des Landtages über die Gültigkeit der Wahl ist eine endgültige. Es widerspricht allen staatsrechtlichen Grundbänden, über die Gültigkeit einer Parlamentswahl mehrmals zu entscheiden. Sonst müßte ja auch eine Wahl, die für ungültig erklärt ist, nachträglich wieder für gültig erklärt werden können.

Der letzte sächsische Landtag hat die Wahlen geprüft und in seiner Sitzung vom 18. März 1927 die Wahlen für gültig erklärt, und zwar nicht nur die Wahlen im einzelnen, sondern auch die Wahlen als Ganzes. Ein sozialdemokratischer Antrag, die Wahlen im ganzen für ungültig zu erklären, wurde abgelehnt.

Damit ist die Wahl für gültig erklärt, und an der Wirksamkeit des Landtages kann kein Zweifel sein.

5. Eine andere Auffassung könnte nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn das sächsische Wahlgesetz in seinen die Gesamtheit der Wähler betreffenden Grundbänden ungültig wäre. Hätte z. B. der letzte Landtag durch ein neues Wahlgesetz das Dreiklassenwahlrecht eingeführt, so ist kein Zweifel, daß ein nach diesem Wahlrecht gewählter Landtag ungültig gewesen und auch nicht berechtigt gewesen wäre, sich selbst für gültig zu erklären.

Das sächsische Wahlgesetz ist aber in seinen allgemeinen Grundbänden gültig und im Einklang mit der Reichsverfassung. Als die Bestimmungen eingeführt wurde, daß Parteien, die noch keinen Sitz im Landtag hatten, einen Kostenvorschlag von 3000 Mark zu hinterlegen hätten, wenn ihre Liste zugelassen werden sollte, hat die Regierung zuvor bei der Reichsregierung angefragt, und sowohl das Reichsjustizamt wie das Reichsministerium des Innern hat diese Bestimmung für unbedenklich erklärt. Kein Mensch in Sachsen hat an ihrer Wirksamkeit gezweifelt.

Wenn daher diese eine Bestimmung vom Staatsgerichtshof für ungültig erklärt werden sollte, so bliebe doch das Wahlgesetz im übrigen gültig. Diese eine Bestimmung ist auch nicht geeignet, die Gesamtheit der Wähler zu beeinträchtigen, sondern nur einen geringen Teil von ihnen, und ob eine solche Beeinträchtigung tatsächlich vorgelegen hat, bedarf erst noch der besonderen Feststellung.

Es liegt sonach unter keinen Umständen eine absolute Nichtigkeit des Wahlgesetzes und des auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählten Landtages vor, sondern man kann nur sagen, daß die Wahlen relativ nichtig sind, d. h. daß sie angefochten werden können von einer Partei, die sich durch die Bestimmung benachteiligt fühlt, daß aber dann immer erst geprüft und festgestellt werden muß, ob infolge dieser einzelnen Bestimmung der Landtag anders infomaciert ist, als er ohne diese Bestimmung wäre. Der Landtag selbst besteht zu Recht, und es ist seine Aufgabe, diese Prüfung vorzunehmen.

Wenn er die Wahlen nicht schon für gültig erklärt hätte, und daher in der Folge wäre, diesen Punkt jetzt noch zu prüfen, so würde das Ergebnis für Sachsen ein negatives sein.

## Die Kosten des Schulgesetzes.

### Einmalige Beihilfe des Reichs zugesagt.

Berlin, 24. Januar. Der Bildungsausschuss des Reichstages begann heute die Debatte über die §§ 19 und 20. Reichsminister v. Reubell gab folgende Erklärung ab: Die Umfrage über die mutmaßliche Höhe der Kosten, die die Durchführung des Reichsschulgesetzes möglicherweise verursachen wird, hat die schon früher vertretene Auffassung der Reichsregierung, daß es sehr schwer, wenn nicht unmöglich sei, diese Kosten zu schätzen, bestätigt. Die Unterrichtsministerien der Länder haben, soweit sie nicht die Angabe von Zahlen überhaupt für möglich erklären, mehr oder weniger nachdrücklich betont, daß den von ihnen vorgeschommen Schätzungen eine starke Unsicherheit anhafte, da es völlig unmöglich sei, vorher zu sagen, ob und in welchem Umfang die Erziehungsbehörden von ihrem Recht, die Einrichtung von Schulen zu beantragen, Gebrauch machen und wieweit die Genehmigung solcher Anträge finanzielle Auswirkungen haben werde.

Die Reichsregierung bestreitet nicht, daß die Einführung des Gesetzes den Ländern und Gemeinden, denen die Aufbringung der Schulkosten obliegt, Mehrkosten verursachen kann. Angesichts der angesprochenen Finanzlage der Länder und Gemeinden ist sie bereit, den Ländern eine einmalige Beihilfe bis zu 30 Millionen Mark in Aussicht zu stellen.

Diese Beihilfe soll in erster Linie dazu dienen, die Ueberleitung der zurzeit bestehenden Schulverhältnisse, namentlich auch in leistungsschwachen Schulgemeinden in den neuen Rechtszustand zu erleichtern. Ein voller Ersatz der Kosten, die die Durchführung des Reichsschulgesetzes etwa erfordert, insbesondere eine Beteiligung des Reiches an den laufenden Mehrkosten für das Volksschulwesen, muß nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch deshalb abgesehen werden, weil es kaum möglich sein wird, Kosten, die auf Grund der Durchführung des Schulgesetzes erwachsen, von denjenigen Ausgaben zu trennen, die das in fortiger Entwicklung befindliche Volksschulwesen auch ohne den Erlaß dieses Gesetzes verursachen wird.

Da sich nicht vorhersehen läßt, wann den Ländern und Gemeinden erstmals besondere Kosten erwachsen, und welches Ausmaß sie in den verschiedenen Gebieten erreichen, so ist vorgesehen, daß das Nähere über die Art der Verteilung von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgelegt wird. Der Minister erklärte dann weiter, es sei schwierig, wenn nicht unmöglich, genaue Unterlagen für die Kosten zu beschaffen, um so weniger, als die endgültige Höhe noch gar nicht feststeht.

Abg. Rönneburg (Dem.) findet die Kostenhöhe übermäßig. Seine Fraktion wende sich gegen die geplante Regelung der Kostenfrage. Die Reichsregierung müsse überhaupt erst mit bestimmt formulierten Vorschlägen für die

Kostenfrage hervortreten. — Abg. Fleißner (Soz.) meint, es werde Sache der Länder sein, sich zu dem 30-Millionenangebot zu äußern. Interessant wäre es, zu erfahren, wie der Reichsfinanzminister über die Kostenfrage denke.

#### Reichsminister v. Reubell

bittet, von einer Zitierung des Reichsfinanzministers Abstand zu nehmen, da er ja die Erklärung namens der Reichsregierung schon verlesen habe, an der auch der Reichsfinanzminister naturgemäß beteiligt sei. Der Minister wendet sich dann der Frage zu, ob die Kosten vom Reich in voller Höhe zu tragen seien. Eine einheitliche Auffassung bestehe unter den juristischen Sachverständigen nicht. Die Kostenfrage hänge im übrigen auch stark davon ab, in welchem Maße die Erziehungsbehörden von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen würden.

Ministerialrat Köhler betonte, Preußen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck hätten bestimmte Unterlagen zur Kostenfrage nicht beibringen können. Allen Aufstellungen sei gemeinsam die Teilung in einmalige und laufende Kosten. Voraussetzung für die Schätzungen sei die Beibehaltung des Regierungsentwurfs. Ministerialdirektor Rastner verließ Stellen aus Ausführungen des preussischen Kultusministers, daß es Sache der Reichsregierung sei, sowohl die Kosten zu überschlagen, als auch sie zu tragen. — Der Vertreter der bayerischen Regierung schließt sich den Ausführungen Preußens über die finanzielle Frage ausdrücklich an.

Nach längerer Debatte beantragte Abg. Rosenbaum (R.) formell die persönliche Anwesenheit des Reichsfinanzministers für die nächste Sitzung. Der Vorsitzende, Abg. Dr. Rumm (D.-R.) hielt diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig nicht für gültig, schlug aber vor, dem Reichsjustizminister von dem Wunsche, dem sich auch noch drei andere Parteien angeschlossen, Kenntnis zu geben. — Nächste Sitzung Mittwoch.

### Zunächst Umgehung der schwierigen Paragraphen.

#### Die weitere Behandlung des Schulgesetzes.

Berlin, 24. Jan. In der Behandlung des Schulgesetzes sind die Parteien nunmehr übereingekommen, die Paragraphen, die zu Konflikten Anlaß geben könnten, vorläufig nicht weiter zu beraten und die erste Lesung des Gesetzes zu Ende zu bringen, ohne diese Paragraphen zu erörtern. Nach einer Pause von drei bis vier Tagen wird sodann der Interfraktionelle Ausschuss zusammentreten, um eine Lösung der entstandenen Schwierigkeiten zu versuchen.